

# RS Vwgh 1991/6/27 90/13/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1991

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §11 Abs4;

BewG 1955 §31;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/13/0157

### Rechtssatz

Die einen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb betreffenden Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden stellen nach dem österreichischen und nach dem deutschen BewG kein Zubehör dar. Es handelt sich vielmehr der Art nach um "umlaufende Betriebsmittel", die aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht beim landwirtschaftlichen Vermögen erfaßt werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130156.X01

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)